

Beschluss des Regierungsrates über die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Nationalrates für die Amtsdauer 2015–2019

(vom 6. Mai 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Erneuerungswahl des Nationalrates findet am **Sonntag, 18. Oktober 2015**, statt.

II. Die Wahl wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) und der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (BVPR; SR 161.11), des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (BPRAS; SR 161.5) und der Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (VPRAS; SR 161.51), der Verordnung der Bundeskanzlei vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS; SR 161.116) sowie des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2003 (VPR; LS 161.1) durchgeführt.

Für die Verteilung der Sitze auf die Kantone ist die Verordnung vom 28. August 2013 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (SR 161.13) massgebend, und für Parteien ist die Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister (SR 161.15) wesentlich. Für Beschwerden gilt auch das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

III. Der Kanton Zürich bildet einen Wahlkreis und hat 35 Vertreterinnen und Vertreter in den Nationalrat zu wählen.

IV. Das Statistische Amt des Kantons Zürich ist das kantonale Wahlbüro für die Leitung der Wahlgeschäfte (§ 14 VPR).

V. Die Wahlvorschläge sind dem Statistischen Amt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich, im Doppel einzureichen und müssen **bis spätestens Donnerstag, 6. August 2015, 16.00 Uhr**, bei diesem eintreffen. Postaufgabe bis zu diesem Zeitpunkt genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.

VI. Für die Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

- a) Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.
- b) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 35 Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal. Jede vorgeschlagene Person hat die Annahme ihrer Kandidatur schriftlich zu bestätigen. Hierfür genügt die Unterzeichnung des Wahlvorschlages. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

Der Bundesrat weist in seinem Kreisschreiben vom 22. Oktober 2014 auf das Defizit bei der Repräsentation von Frauen im Nationalrat hin. Bei den letzten Nationalratswahlen wurde weniger als jeder dritte Sitz durch eine Frau besetzt (29%); hier bestehe ein offensichtlicher Nachholbedarf, bis das wünschbare Ziel einer ausgeglichenen Repräsentation der Geschlechter erreicht sei. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung und lädt die Parteien sowie die weiteren kandidierenden Gruppierungen ein, die im «Leitfaden für kandidierende Gruppierungen» der Bundeskanzlei aufgeführten Massnahmen zur Förderung der Frauen zu befolgen.

- c) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 400 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich eigenhändig unterzeichnet sein.

Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2014 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen, ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie im Kanton Zürich einen einzigen Wahlvorschlag einreicht und in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton Zürich im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 23. Oktober 2011 im Kanton Zürich mindestens 3% der Stimmen erreicht hat. Erfüllt die Partei diese drei Bedingungen, muss sie nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen.

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, sofern sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2015 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben.

Die Kantonalparteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie nur dann auf das Beibringen der Unterschriften gemäss den Quoren und das Einholen der entsprechenden Stimmrechtsbescheinigungen verzichten können, wenn sie sich vergewissert haben, dass sich ihre

Bundespartei tatsächlich rechtzeitig und rechtsgültig unter demselben Namen ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen.

Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen, andernfalls wird sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

- d) Auf einem Wahlvorschlag müssen sowohl die Kandidierenden als auch die Unterzeichnenden durch Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse des politischen Wohnsitzes (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) bezeichnet sein. Für Kandidatinnen und Kandidaten bedarf es zusätzlich der Angabe von Beruf, Heimatort und Geschlecht. Dem in den massgebenden amtlichen Registern eingetragenen Vornamen kann in Klammern der Rufname beigefügt werden.

Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die im Dienst des Bundes arbeiten, ist dieser Umstand im Wahlvorschlag zu vermerken, damit sie im Falle ihrer Wahl und einer Unvereinbarkeit rechtzeitig aufgefordert werden können, sich zwischen Bundesdienst und Nationalratsmandat zu entscheiden.

- e) Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. **Ab Montag, 24. August 2015, 16.00 Uhr**, kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.
- f) Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (verbundene Listen). Die schriftliche Erklärung muss **spätestens am Montag, 24. August 2015, 16.00 Uhr**, im Statistischen Amt des Kantons Zürich eintreffen. Postaufgabe bis zu diesem Zeitpunkt genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Meldung der Listenverbindungen. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind Unterlistenverbindungen zwischen Listen gleicher Bezeichnung zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden. Ausser im Fall rein regional

unterschiedener Listen muss eine dieser Listen als Stammliste bezeichnet werden. Auch Gruppierungen, die Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt bei der Sitzverteilung gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste.

VII. Die Formulare für die Wahlvorschläge und die Listenverbindungen können beim Statistischen Amt des Kantons Zürich bezogen werden (wahlen@statistik.ji.zh.ch) oder über das Internet von www.wahlen.zh.ch heruntergeladen und mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschriften elektronisch ausgefüllt werden.

VIII. Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Nationalrat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat, wobei bei der Vertretung im Rat und bei der Vertretungsstärke nur die Zürcher Mitglieder des Rates berücksichtigt werden. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen.

Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.

Das Los wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern **am Freitag, 14. August 2015, 11 Uhr, im Konferenzzentrum Walcheturm** (Stampfenbachplatz, Zürich) gezogen.

Das kantonale Wahlbüro teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummern bis am Montag, 17. August 2015 mit. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge werden eingeladen, an der Auslosung teilzunehmen.

IX. Es wird vermerkt, dass vorgesehen ist, den im Kanton Zürich stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen, sofern die notwendigen Bewilligungen des Bundes rechtzeitig erteilt werden. Der Beschluss des Regierungsrates über die erforderlichen Anordnungen zur elektronischen Stimmabgabe bleibt vorbehalten.

X. Die Wahlbüros übermitteln die Wahlergebnisse am Wahltag ab 10.00 Uhr bis spätestens um 19.00 Uhr dem kantonalen Wahlbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

Die Wahlbüros halten die Ergebnisse der Auswertung und die Zahl der Stimmberechtigten in einem von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, von der Sekretärin oder dem Sekretär und von zwei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnenden Protokoll in zweifacher Ausfertigung fest. Ein Exemplar davon muss bis spätestens am **Dienstag, 20. Oktober 2015, 11.00 Uhr**, beim kantonalen Wahlbüro eingetroffen sein.

XI. Das kantonale Wahlbüro erlässt die weiteren erforderlichen Anweisungen zuhanden der Gemeindewahlbüros zur Durchführung der Wahl.

XII. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

XIII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi